

1 Ca 1789/16

Beglaubigte Abschrift



Verkündet am 12.05.2017

Winters, Regierungsbeschäftigte  
als Urkundsbeamtin  
der Geschäftsstelle

**ARBEITSGERICHT WESEL  
IM NAMEN DES VOLKES  
URTEIL**

In dem Rechtsstreit

des

**Prozessbevollmächtigte:** Rechtsschutz GmbH DGB RECHTSSCHUTZ  
GmbH, handelnd durch ihre Rechtsschutz-  
sekretäre Petra Tekath u.a., Poppelbaumstraße  
10, 46483 Wesel,

**g e g e n**

**- Beklagte -**

**Prozessbevollmächtigte:**

hat die 1. Kammer des Arbeitsgerichts Wesel - Gerichtstag Kleve -  
auf die mündliche Verhandlung vom 12.05.2017  
durch die Richterin am Arbeitsgericht Lepper-Erke als Vorsitzende sowie den eh-  
renamtlichen Richter Klein und den ehrenamtlichen Richter Kanders

**für R e c h t erkannt:**

- 1. Es wird festgestellt, dass die Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger pro vollem Kalenderjahr 30 Urlaubstage zu gewähren.**

- 2 -

2. Es wird festgestellt, dass dem Kläger aus Jahr 2016 noch ein Resturlaubsanspruch von 6 Arbeitstagen zusteht.
3. Die Kosten des Rechtsstreits hat die Beklagte zu tragen.
4. Der Streitwert wird auf 3.067,00 € festgesetzt.

#### **T a t b e s t a n d :**

Die Parteien streiten um die Höhe der Urlaubsansprüche im laufenden Arbeitsverhältnis.

Die klagende Partei ist bei der Beklagten auf der Grundlage eines schriftlichen Arbeitsvertrages beschäftigt. Lt. § 6 des Arbeitsvertrages richtet sich der Urlaubsanspruch nach dem Bundesurlaubsgesetz. Es wurden 24 Arbeitstage als Urlaub vereinbart.

Die Parteien streiten darüber, ob kraft beiderseitiger Tarifgebundenheit die Tarifverträge des Metallbauerhandwerks, Feinmechanikerhandwerks, Metallformer- und Metallgießerhandwerks NRW in ihrer jeweils gültigen Fassung Anwendung finden. Gemäß § 8 des Manteltarifvertrages beträgt der Urlaubsanspruch für alle Arbeitnehmer 30 Urlaubstage. Die klagende Partei ist Mitglied der Gewerkschaft. Die Beklagte ist lt. Bescheinigung der Kreishandwerkerschaft vom 6.12.2016 Gastmitglied. In der Bescheinigung heißt es:

„Wir bescheinigen, dass die Firma  
Metallbauerbetrieb, mit dem Metallbauer-  
Handwerk in die Handwerksrolle bei der Handwerkskammer Düsseldorf  
eingetragen ist.

Der Betrieb ist Gastmitglied der Innung für Metallhandwerk des Kreises  
Kleve.

Durch die Mitgliedschaft zur Innung für Metallhandwerk des Kreises Kleve  
ist der o.g. Betrieb gleichzeitig Mitglied des Fachverbandes Metall Nord-  
rhein-Westfalen.“

Gemäß § 14 der Satzung der Innung für Metallhandwerk des Kreises Kleve kann die Handwerksinnung solche Personen als Gastmitglieder aufnehmen, die dem/einem Handwerk, für das die Innung gebildet ist, beruflich oder wirtschaftlich nahestehen.

Die klagende Partei ist der Auffassung, die Beklagte sei aufgrund ihrer Mitgliedschaft in der Innung und des Fachverbandes Metall in NRW tarifgebunden. Der Urlaubsanspruch richte sich daher nicht nach dem Arbeitsvertrag, sondern nach dem Manteltarifvertrag.

- 3 -

- 3 -

Da die Beklagte in die Handwerksrolle bei der Handwerkskammer eingetragen ist, bestehe auch Tarifbindung. Eine Gastmitgliedschaft sei damit nicht möglich.

Die Klägerin beantragt,

1. es wird festgestellt, dass die Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger pro vollem Kalenderjahr 30 Urlaubstage zu gewähren,
2. festzustellen, dass das klagende Partei aus dem Jahr 2016 noch ein Resturlaubsanspruch von 6 Arbeitstagen zusteht.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte beruft sich auf ihre ausgewiesene Gastmitgliedschaft und ist der Auffassung, sie sei nicht tarifgebunden. Sie fertige Auflieger und Sattelschlepper. Die Fertigung in den Hallen der Beklagten sei mehr industriell als handwerklich. Daher handele es sich nur um ein der Innung nahestehendes Unternehmen.

Zur Ergänzung des Sach- und Streitstandes wird auf die gegenseitig gewechselten Schriftsätze Bezug genommen.

### **E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :**

Die Klage ist zulässig und begründet. Die klagende Partei hat gemäß § 8 des Manteltarifvertrages des Metallbauerhandwerks, Feinmechanikerhandwerks, Metallformer- und Metallgießerhandwerks NRW einen jährlichen Urlaubsanspruch in Höhe von 30 Arbeitstagen gegen die Beklagte.

Die Beklagte ist an den Tarifvertrag kraft Tarifbindung gebunden. Dies ergibt sich bereits aus der unstreitigen Tatsache, dass sie in die Handwerksrolle bei der Handwerkskammer Düsseldorf eingetragen ist. Die Eintragung in die Handwerksordnung setzt nämlich die Vollmitgliedschaft voraus.

Gemäß § 6 Handwerksordnung (HwO) hat die Handwerkskammer ein Verzeichnis zu führen, in welches die Inhaber von Betrieben zulassungspflichtiger Handwerke ihres Bezirks mit dem von ihnen zu betreibenden Handwerk oder bei Ausübung mehrerer Handwerke mit diesen Handwerken einzutragen sind (Handwerksrolle). Das bedeutet, dass in die Handwerksrolle nur die Unternehmen eingetragen werden können, die gemäß § 58 Abs. 1 HwO auch Mitglied der Handwerksinnung sind oder sein können.

- 4 -

- 4 -

Die Beklagte kann Mitglied der Kreishandwerkerschaft sein, auch wenn sie lediglich ein fachlich oder wirtschaftlich nahe stehendes handwerksähnliches Gewerbe ausübt. Denn nach § 58 Abs. 1 HwO kann Mitglied bei der Handwerksinnung jeder Inhaber eines Betriebs eines Handwerks oder eines handwerksähnlichen Gewerbes werden, der das Gewerbe ausübt, für welches die Handwerksinnung gebildet ist. Die Handwerksinnung kann durch Satzung im Rahmen ihrer örtlichen Zuständigkeit bestimmen, dass Gewerbetreibende, die ein dem Gewerbe, für welches die Handwerksinnung gebildet ist, fachlich oder wirtschaftlich nahe stehendes handwerksähnliches Gewerbe ausüben, für das keine Ausbildungsordnung erlassen worden ist, Mitglied der Handwerksinnung werden können.

Zwar bestimmt § 59 HwO i.V.m. § 14 der Satzung der Innung, dass auch eine Gastmitgliedschaft möglich ist, wenn das Unternehmen beruflich oder wirtschaftlich dem Handwerk, für das die Innung gebildet ist, nahesteht. Derartige (zulassungsfreie) Unternehmen nach § 18 HwO sind aber gemäß § 19 HwO nicht in die Handwerksrolle, sondern in einem gesonderten Verzeichnis aufzuführen.

Es ist daher widersprüchlich, wenn die Beklagte sich einerseits auf eine Gastmitgliedschaft beruft, aber andererseits durch Eintragung in die Handwerksrolle den Rechtschein einer Vollmitgliedschaft setzt.

Daraus folgt, dass die Beklagte als Mitglied der Innung für Metallhandwerk des Kreises Kleve und des Fachverbandes Metall Nordrhein-Westfalen tarifgebunden ist. Dementsprechend kann die ebenfalls tarifgebundene klagende Partei den Urlaubsanspruch aus dem einschlägigen Manteltarifvertrag geltend machen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO i.V.m. § 46 Abs. 2 ArbGG.

Der Streitwert (gleich dem Streitwert nach § 63 GKG) ist gemäß § 61 Abs. 1 ArbGG im Urteil festzusetzen. Er ergibt sich wegen des feststellenden Charakters aus 80% des Wertes des geltend gemachten Urlaubsanspruchs.

### **RECHTSMITTELBELEHRUNG**

Gegen dieses Urteil kann von der beklagten Partei **Berufung** eingelegt werden. Für die klagende Partei ist gegen dieses Urteil kein Rechtsmittel gegeben.

Die Berufung muss **innerhalb einer Notfrist\* von einem Monat** schriftlich oder in elektronischer Form beim

Landesarbeitsgericht Düsseldorf  
Ludwig-Erhard-Allee 21  
40227 Düsseldorf  
Fax: 0211 7770-2199

- 5 -